# AMTSBLATT

1.	Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Herten am Mittwoch, 24.03.2010, 15.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Herten	2 - 4
2.	Bekanntmachung der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der Stadt Herten zur Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl der Mitglieder der Migrantinnen und Migranten für den Integrationsrat der Stadt Herten vom 7. Februar 2010 (Integrationsratswahl) am Donnerstag, 18.03.2010, 16.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Herten	5
3.	Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Herten vom 17.02.2010	6 - 32

Herausgeber und Druck: Stadt Herten, "Der Bürgermeister"

Iniskavazaldinis

Receptions Starteon collections

Erscheinen, bei Bedarf Ausgabe kostenios im Rathaus Herten und der Bezirksverwaltungsstelle Westerholt / Bertlich Аиздабалитттет

04/2010 12.03.2010

damesaloongement

Bestellung im Rathaus: Zimmer: 133 Telefon: 02366 / 303-413 E-Mail: whost elightenen se



## <u>Bekanntmachung</u>

Hiermit mache ich öffentlich bekannt: Am Mittwoch, 24.03.2010, findet um 15.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Herten eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

## TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL:			
1.	Genehmigung der Tagesordnung		
2.	Niederschriften 04 und 05/09-14		
3.	Integrationsratswahl am 7. Februar 2010 hier: Prüfung der Gültigkeit der Wahl	10/095	
4.	Bestellung von weiteren Mitgliedern der Fachausschüsse, des Integrationsrates und des Gleichstellungsbeirates		
4.1	Änderung der Festlegung der zahlenmäßigen Zusammensetzung der Ausschüsse	10/104	
4.2	Bestellung von beratenden Mitgliedern nach § 58 Absatz 1 Satz 7 GO für die Fachausschüsse und den Gleichstellungsbeirat	10/109	
4.3	Benennung der sachkundigen Einwohner für die Fachausschüsse des Rates	10/064	
4.4	Bestellung von stellvertretenden beratenden Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Jugend	10/071	
5.	Interfraktionelle Arbeitsgruppe Nahverkehrsplanung/Wohnen - Benennung von Ratsmitgliedern	10/102	
6.	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2009	10/097	
7.	Überplanmäßige Ausgabe "Erstattung an die ARGE"	10/105	
8.	Haushalt 2010		
8.1	Haushaltsreden		

8.2	Anträge zum Haushalt	
8.3	Haushaltsverabschiedung	
9.	Beteiligungsbericht der Stadt Herten 2009	10/056
10.	Entwicklung des HE- Forums	
11.	Hertener Klimakonzept 2020 - Beschlussfassung	10/087
12.	Integriertes Handlungskonzept Herten-Süd	
12.1	Integriertes Handlungskonzept Herten-Süd - Umstrukturierung der Verstetigungsphase 2010-2013	10/072
12.2	Integriertes Handlungskonzept Herten-Süd - Förderrichtlinie für die Vergabe des Verfügungsfonds	10/080
12.3	Integriertes Handlungskonzept Herten-Süd - Vertretung der Rats-Fraktionen im Lenkungskreis	10/078
13.	Integriertes Handlungskonzept Herten Nord	
13.1	Integriertes Handlungskonzept Herten-Nord: - Anpassung des Handlungskonzepts - Anregungen des Steuerungsausschusses des 7. Hertener Frauenparlaments von November 2008 gem. § 24 GO NW / § 10 Hauptsatzung der Stadt Herten	10/085
13.2	Integriertes Handlungskonzept Herten-Nord - Entsendung von Vertretern des Rates in den zu konstituierenden Lenkungskreis	10/091
14.	Bauleitplanung "Schulungs-und Freizeithof Hof Wessels" Bebauungsplan Nr. 180 "Herten-Langenbochum, Schulungs- und Freizeithof Hof Wessels" - Zustimmung zum Nutzungskonzept - Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan - Änderung des Flächennutzungsplans - Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	10/092
15.	Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Herten (Gebietsverordnung) vom 12. November 1998 - Grillen in Anlagen - Alkoholverbot in der Hertener Innenstadt - Verhalten auf Spielplätzen	10/068

16.	Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren - 5. Ausbaustufe in Herten	10/089
17.	Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Hertener Blumenmarktes	10/093
18.	Neufassung des Gesellschaftsvertrages der WiN Emscher-Lippe GmbH	10/094
19.	Jahresabschluss 2008 der HTVG - Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH	10/057
20.	Nebentätigkeiten des Bürgermeisters (§18 Korruptionsbekämpfungsgesetz) und Auskunfts- und Veröffentlichungspflichten für Bürgermeister und Ratsmitglieder / sachkundige Bürgerinnen und Bürger (§ 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz) 2009	10/082
21.	Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 14 GeschO	
22.	Anfragen gemäß § 15 GeschO	
23.	Mitteilungen	

## **NICHTÖFFENTLICHER TEIL:**

24. Abschlussbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die 10/103 überörtliche Prüfung der Stadt Herten von Juli 2009 bis Februar 2010 für die Rechnungsjahre 2004 bis 2007

25. Mitteilungen

Herten, den 10.03.2009

Dr. Uli Paetzel

#### Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der Stadt Herten zur Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl der Mitglieder der Migrantinnen und Migranten für den Integrationsrat der Stadt Herten vom 7. Februar 2010 (Integrationsratswahl)

Am Donnerstag, 18. März 2010, findet um 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Herten, großer Sitzungssaal, I. Obergeschoss, Zimmer 140, die Sitzung des Wahlprüfungsausschusses statt.

### **Tagesordnung**

#### Öffentliche Sitzung:

- 1. Bestellung eines/r Schriftführers/in und eines/r stellvertretenden Schriftführers/in
- 2. Genehmigung der Tagesordnung
- 3. Integrationsratswahl am 7. Februar 2010 Hier: Prüfung der Gültigkeit der Wahl

4. Verschiedenes

Lindner

Wahlleiter

## Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Herten vom <u>17.02.2010</u>

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.10.2007 (GV. NR. 2007 S. 380) vom sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2007, S. 708ff.), hat der Rat der Stadt Herten am Mo. OJ. 2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Herten umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Stadtgebiet Herten anfallenden Abwassers, sowie die Übergabe des Abwassers an die zuständigen Abwasserverbände Emschergenossenschaft und Lippeverband.

Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere

- die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
- 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gebietes der Stadt Herten anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,
- 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers, soweit es nicht an die Abwasserverbände übertragen worden ist,
- 4. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung. Hierfür gelten die Regelungen der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- 5. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,
- 6. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.
- (2) Die Stadt Herten stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Herten im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

#### 1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.

#### 2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

#### 3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

#### 4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

#### 5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

#### 6. Modifiziertes Mischsystem

Im Mischsystem mit vorgeschalteter Regenwasserbewirtschaftung werden Schmutzund Niederschlagswasser gemeinsam in einem Kanal gesammelt

#### 7. Straßenseitengräben

Straßenseitengräben sind auch künstlich angelegte Gräben, die in der Regel parallel zu Verkehrsflächen verlaufen und vor allem zur Ableitung des auf diesen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers dienen.

#### 8. Öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Herten selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Anschlussleitungen einschließlich des Anschlussstutzens.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. Die Druckstationen mit Pumpen, Schächten, Druckanschlussleitungen sind Anlagen zum öffentlichen Abwassernetz.

d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Anlage 3 dieser Satzung geregelt ist.

#### 9. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage(Anschlussstutzen) bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen.

#### 10. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage, Rückstaueinrichtung). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

#### 11. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte, Druckanschlussleitungen sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Anschlussleitung zum Pumpenschacht Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

#### 12. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

#### 13. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

#### 14. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

#### 15. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Herten für jede

dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

#### § 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Herten liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Herten den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

#### § 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Herten kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt Herten kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt Herten auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Herten von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

#### § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt Herten von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.
- (4) Für die Umsetzung von baulichen Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung gelten die Bestimmungen der Anlage 5, die Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

#### § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
  - 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  - 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftige Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  - 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
  - 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  - 5. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  - 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
  - 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
  - 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  - 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden:
  - 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
  - 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen:
  - 6. radioaktives Abwasser;
  - 7. Inhalte von Chemietoiletten:
  - 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  - 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
  - 10. Silagewasser:
  - 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
  - 12. Blut aus Schlachtungen;

- 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
- 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
- 15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
- 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die sich aus Anlage 1 und 2 ergebenden Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Stadt Herten kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Herten erfolgen. Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig sind das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer, sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Herten von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt Herten kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigt Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt Herten auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird.

Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt Herten verlangten Nachweise beizufügen.

- (8) Die Stadt Herten kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
  - 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
  - 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Abs. 3 diese Satzung nicht einhält.

#### § 8 Abscheideanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist von der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt Herten im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Herten eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Herten eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Herten kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

#### § 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Herten nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öf-

fentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

#### § 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

#### § 11 Nutzung des Niederschlagswassers

- (1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt Herten anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Herten verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.
- (4) Für die Umsetzung von baulichen Einrichtungen wird auf die besonderen Bestimmungen für Brauchwassernutzung gemäß Anlage 5 verwiesen.

#### § 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt Herten aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf Kosten der Stadt auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen zu lassen. Die Anschlussleitungen (Zuführungsleitungen) sind auf Kosten des Grundstückseigentümers herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt Herten.
- (2) Die Stadt ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt.

- (3) Die Anschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich des Anschlussstutzens zum Druckpumpenschacht sind keine öffentlichen Entwässerungseinrichtungen.
- (4) Der Pumpenschacht einschließlich der Nebenanlagen muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

#### § 13 Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt Herten kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 und nach Maßgabe der Regelungen gemäß Anlage 4 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung, sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt Herten.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Anschlussleitung führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Vorgaben der im Kanalnetz definierten Rückstauebene sind zu berücksichtigen. Die Anschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt Herten zu erstellen.

- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Herten von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern. Bei gemeinsamen Anschlussleitungen mit mehr als zwei angeschlossenen Grundstücken ist darüber hinaus ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussnehmer, zu benennen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Herten auf seine Kosten vorzubereiten.

#### § 14 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Herten. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß Anlage 4 dieser Satzung zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt Herten den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt Herten an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes oder die Außerbetriebnahme der Abwasserableitung von einem mit einer Anschlussleitung versehenen Grundstücks, hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Herten mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

#### § 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Stadt Herten.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.
- (3) Die Sachkunde für die Durchführung der Dichtheitsprüfung stellen u.a. folgende unabhängige Stellen fest: Industrie- und Handelskammern in NRW, die Handwerks-

16-

kammern des Westdeutschen Handwerkskammertags, Ingenieurkammer-Bau Nordrhein Westfalen.

#### § 16 Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt Herten führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt Herten mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Herten Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

#### § 17 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt Herten ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenentnahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

#### § 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Herten auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt Herten unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  - 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  - 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  - 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  - 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern.

- 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt Herten und Beauftragte der Stadt Herten mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt Herten zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.

#### § 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Herten infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt Herten von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt Herten haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- (4) Die Stadt haftet den Anschlussnehmern nicht, soweit die Wurzeln städtischer Bäume deshalb in Anschlussleitungen einwachsen, weil jene nicht ordnungsgemäß verlegt sind.

#### § 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden,
  - 1. der berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
  - 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### § 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - 1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
  - 2. § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
  - 3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Herten auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  - 4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
  - 5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  - 6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutzund das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt
  - 7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt Herten angezeigt zu haben.
  - 8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4 die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält
  - 9. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Herten herstellt oder ändert.
  - 10.§ 14 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Herten mitteilt.
  - 11.§ 15 Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen auf Dichtigkeit prüfen lässt
  - 12..§ 16 Absatz 2 der Stadt Herten die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder ein entsprechendes Verlangen der Stadt Herten hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
  - 13.§ 18 Absatz 3 die Bediensteten der Stadt Herten oder die durch die Stadt Herten Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Ansatz 1 und 2 werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 geahndet

§ 22 Sonstiges

Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am *Olagania*.in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung der Stadt Herten vom 08.12.2003 außer Kraft.

## <u>Anlage 1</u>

#### Grenzwerttabelle zu § 7 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Herten

Parameter / Stoff / Stoffgruppe	Grenzwert
1. Temperatur	bis 35° C
2. pH-Wert	6,5 - 10
3. Absetzbare Stoffe (soweit nicht be-	
reits durch § 5 ausgeschlossen; Ab-	
setzzeit: 2 Stunden	8.0 ml/l
a) biologisch abbaubar b) biologisch nicht abbaubar	8,0 ml/l 0,3 ml/l
b) biologisch nicht abbaubar	0,3 1111/1
4. Verseifbare Fette und Öle	250 mg/l
(schwerflüchtige lipophile Stoffe)	<b>g</b>
5. Kohlenwasserstoffe	
a) direkt abscheidbar	DIN 1999 beachten
b) soweit eine über die Abscheidung	20 mg/l
gemäß 5.a) hinausgehende Entfernung	
erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe gesamt (KW ges.)	
gesant (KW ges.)	
6. Halogenierte Kohlenwasserstoffe	
a) Summe leichtflüchtige halogenierte	0,5 mg/l
Kohlenwasserstoffe (LHKW), z.B.	(berechnet als or-
1,1,1-Trichlorethan, Tetrachlorethen,	ganisch gebunde-
Trichlormethan, Trichlorethen	nes Chlor)
b) Adsorbierbare organische Halogen-	1,0 mg/l
verbindungen (AOX)	(berechnet als or-
	gansich gebunde-
7. Anorganische Stoffe gesamt	nes Chlor)
Aluminium (Al)	10,0 mg/l
Arsen (As)	0,3 mg/l
Blei (Pb)	0,5 mg/l
Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
Chrom VI (Cr VI)	0,1 mg/l
Chrom, gesamt (Cr)	0,5 mg/l
Cobalt (Co)	2,0 mg/l
Eisen (Fe)	10,0 mg/l
Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
Nickel (Ni) Quecksilber (Hg)	0,5 mg/l 0,05 mg/l
Selen (Se)	1,0 mg/l
Silber (Ag)	0,5 mg/l
Zink (Zn)	2,0 mg/l
Zinn (Sń)	2,0 mg/l

8. Anorganische Stoffe (gelöst) Stickstoff aus Ammonium und Ammo-100 mg/l niak (NH<sub>4</sub>-N, NH<sub>3</sub>-N)  $0.2 \, mg/l$ Cyanid, leicht freisetzbar (CN<sup>-</sup>) Cyanid, gesamt (CN -) 5,0 mg/l Fluorid (F) 50 mg/l Stickstoff aus Nitrit (NO<sub>2</sub>-N) 10,0 mg/l 600 mg/l Sulfat (SO<sub>4</sub><sup>2</sup>-) 2.0 mg/l Sulfid, gesamt  $0.5 \, mg/l$ Chlor, frei (Cl<sub>2</sub>) 9. Organische Stoffe 100 mg/l Phenole, wasserdampfflüchtig und Halogenfrei (berechnet als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH)

#### Analyse- und Messverfahren:

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach DIN 38400 und folgende bzw. Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung auszuführen (siehe auch Anlage zur Rahmen - Abwasser - Verwaltungsvorschrift).

#### Anlage 2

Liste der verbotenen Stoffe und Stoffgemische zu § 7 Abs. 3 dieser Satzung, betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (76/464/EWG) - sog. Gewässerschutz - Richtlinie - in Verbindung mit der Anlage zu Abl. Nr. C 176 vom 14.07.1982 "Mitteilung der Kommission an den Rat über die gefährlichen Stoffe im Sinne der Liste I der Richtlinie des Rates 76/464/EWG"

- 1. Aldrin
- 2. 2-Amino-4-chlorphenol
- 3. Anthracen
- 4. Arsen und seine mineralischen Verbindungen
- 5. Azinphos-ethyl
- 6. Azinphos-methyl
- 7. Benzol
- 8. Benzidin
- 9. Benzylchlorid
- 10. Benzylidenchlorid
- 11. Biphenyl
- 12. Cadmium und seine Verbindungen
- 13. Tetrachlorkohlenstoff
- 14. Chloralhydrat
- 15. Chlordan
- 16. Chloressigsäure
- 17. 2-Chloranilin
- 18. 3-Chloranilin
- 19. 4-Chloranilin
- 20. Chlorbenzol
- 21. 1-Chlor-2,4-dinitrobenzol
- 22. 2-Chlorethanol
- 23. Chloroform
- 24. 4-Chlor-3-methylphenol
- 25. 1-Chlornaphtalin
- 26. Chlornaphtaline (technische Mischung)
- 27. 4-Chlor-2-nitroanilin
- 28. 1-Chlor-2-nitrobenzol
- 29. 1-Chlor-3-nitrobenzol
- 30. 1-Chlor-4-nitrobenzol
- 31. 4-Chlor-2-nitrotoluol
- 32. Chlornitrotoluole (andere als Nr. 31)
- 33. 2-Chlorphenol
- 34. 3-Chlorphenol
- 35. 4-Chlorphenol
- 36. Chloropren
- 37. 3-Chlorpropen
- 38. 2-Chlortoluol
- 39. 3-Chlortoluol
- 40. 4-Chlortoluol
- 41. 2-Chlor-p-toluidin
- 42. Chlortoluidine (andere als Nr. 41)

- 43. Coumaphos
- 44. Cyanurchlorid (2,4,6-Trichlor-1,3,5-triazin)
- 45. 2,4-D (einschließlich 2,4-D-Salze und 2,4-D-Ester)
- 46. DDT (einschließlich Abbauprodukte DDD und DDE)
- 47. Demeton (einschließlich Demeton-o, Demeton-s, Demeton-s-methyl und Demeton-s-methylsulfon)
- 48. 1,2-Dibromethan
- 49. Dibuthylzinndichlord
- 50. Dibutylzinnoxid
- 51. Dibuthylzinnsalze (andere als Nrn. 49 und 50)
- 52. Dichloraniline
- 53. 1,2-Dichlorbenzol
- 54. 1.3-Dichlorbenzol
- 55. 1,4-Dichlorbenzol
- 56. Dichlorbenzidine
- 57. Dichlordiisopropylether
- 58. 1,1-Dichlorethan
- 59. 1,2-Dichlorethan
- 60. 1,1-Dichlorethylen
- 61. 1,2-Dichlorethylen
- 62. Dichlormethan
- 63. Dichlornitrobenzole
- 64. 2,4-Dichlorphenol
- 65. 1,2-Dichlorpropan
- 66. 1,3-Dichlorpropan-2-ol
- 67. 1,3-Dichlorpropen
- 68. 2,3-Dichlorpropen
- 69. Dichlorprop
- 70. Dichlorvos
- 71. Dieldrin
- 72. Diethylamin
- 73. Dimethoat
- 74. Dimethylamin
- 75. Disulfoton
- 76. Endosulfan
- 77. Endrin
- 78. Epichlorhydrin
- 79. Ethylbenzol
- 80. Fenitrothion
- 81. Fenthion
- 82. Heptachlor (einschließlich Heptachlorepoxid)
- 83. Hexachlorbenzol
- 84. Hexachlorbutadien
- 85. Hexachlorcyclohexan (einschließlich aller Isomere und Lindan)
- 86. Hexachlorethan
- 87. Isopropylbenzol
- 88. Linuron
- 89. Malathion
- 90. MCPA
- 91. Mecoprop
- 92. Quecksilber und seine Verbindungen

- 93. Methamidophos
- 94. Mevinphos
- 95. Monolinuron
- 96. Naphtalin
- 97. Omethoate
- 98. Oxydemeton-methyl
- 99. PAH (mit besonderer Bezugnahme auf 3,4-Benzopyren und 3,4-Benzofluoranthen)
- 100. Parathion (einschließlich Parathion-methyl)
- 101. PCB (einschließlich PCT)
- 102. Pentachlorphenol
- 103. Phoxim
- 104. Propanil
- 105. Pyrazon
- 106. Simazin
- 107. 2,4,5-T (einschließlich 2,4,5-T-Salze und 2,4,5-T-Ester)
- 108. Tetrabutylzinn
- 109. 1,2,4,5-Tetrachlorbenzol
- 110. 1,1,2,2-Tetrachlorethan
- 111. Tetrachlorethylen
- 112. Toluol
- 113. Triazophos
- 114. Tributylphosphat
- 115. Tributylzinnoxid
- 116. Trichlorfon
- 117. Trichlorbenzol (technische Mischung)
- 118. 1.2.4-Trichlorbenzol
- 119. 1,1,1-Trichlorethan
- 120. 1,1,2-Trichlorethan
- 121. Trichlorethylen
- 122. Trichlorphenole
- 123. 1,1,2-Trichlor-trifluorethan
- 124. Trifluralin
- 125. Triphenylzinnacetat
- 126. Triphenylzinnchlorid
- 127. Triphenylzinnhydroxid
- 128. Vinylchlorid
- 129. Xylole (technische Mischung von Isomeren)

Anlage 3

#### Zu § 1Abs 1 und § 2 Abs 8d dieser Satzung

- 1. Ausführung, Betrieb und Unterhaltung von Kleinkläranlagen
- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, dürfen grundsätzlich keine Kleinkläranlagen mehr betrieben werden; darüber hinaus hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen 2 Monaten nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen privaten Grundstücksentwässerungseinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage oder einem anderen ordnungsgemäßen Zweck (Regenwassersammlung) dienen, zu entleeren und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 18 b WHG und § 57 Abs. 1 LWG jeweils nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 zu beachten sowie eine Abwassereinleitungserlaubnis bei der unteren Wasserbehörde einzuholen. Für jede neu erstellte Kleinkläranlage ist der ordnungsgemäße Betrieb im Rahmen einer einjährigen Einstellungs-/ Prüfphase gemäß DIN 4261, Teil 2, nachzuweisen. Die Kleinkläranlage ist stets betriebsbereit zu halten.
- (3) Kleinkläranlagen und deren Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Stadt eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge (Vertragsfirma) mit vertretbarem Aufwand entleert und entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person gefahrlos zu öffnen sein.
- (4) Die regelmäßige Kontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen hat nach DIN 4261, Teil 3 (Anlagen ohne Abwasserbelüftung), bzw. nach DIN 4261, Teil 4 (Anlagen mit Abwasserbelüftung) zu erfolgen. Zur Durchführung der Wartungsarbeiten hat der Betreiber der Kleinkläranlage den Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer von der Stadt anerkannten Fachfirma nachzuweisen. Bei Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung in Betrieb genommen wurden, ist der Wartungsvertrag spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzulegen.
- (5) Für jede Kleinkläranlage mit Abwasserbelüftung ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das die Ergebnisse der Eigenkontrollen eingetragen und die Wartungsberichte eingefügt werden müssen. Im Betriebstagebuch sind außerdem der Zeitpunkt der Schlammabfuhr und besondere Vorkommnisse zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat Mängel an der Kleinkläranlage nach eigener Feststellung bzw. nach Aufforderung durch die Stadt oder die untere Wasserbehörde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Hierüber hat er die Stadt zu informieren.
- 2. Regelung über die Leerung, Transport und Entsorgung der Inhalte von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
- (1) Die Entleerung und Beseitigung der Inhalte von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt durch die Stadt oder durch von der Stadt beauftragte Dritte. Vor-

behaltlich einer abweichenden wasser- und abfallbehördlichen Regelung darf der Anschlussberechtigte die Schlämme und sonstigen Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nicht selbst entsorgen. Die Entleerung der Kleinkläranlage ist vom Anschlussnehmer unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Ansonsten erfolgt die Entleerung der Kleinkläranlagen nach Bedarf, welcher durch den von der Stadt beauftragten Wartungsfachbetrieb festzustellen ist, ansonsten jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

- (2) Wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt, kann die Stadt auch ohne vorherigen Antrag die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben durchführen oder durchführen lassen. Die Durchführung der Entleerung und Beseitigung, insbesondere deren genauer Zeitpunkt, die Art und Weise und der Umfang erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt. Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (3) Der Anschlussnehmer hat die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Grube nach Maßgabe des § 18 Abs 3 dieser Satzung zugänglich zu halten und nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (4) Der Anlageninhalt geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (5) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges, zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen; zur Entsorgung gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser.

Anlage 4

#### Zu § 14 Abs 1 dieser Satzung (Zustimmungsverfahren) Herstellung und Änderung von Anschlussleitungen

(1) Die Zustimmung ist vom Anschlussnehmer bei der Stadt rechtzeitig schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu beantragen; sie gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden worden ist. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Durch die Zustimmung übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

Die Anschlussleitung darf nur von einem Fachunternehmen für das Tiefbauhandwerk (vgl. § 8 VOB Teil A) hergestellt werden. Zugelassen sind solche Unternehmer, welche die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Die Vorschriften der DIN 1986 und EN 1610 (Technische Bestimmungen für den Bau von Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) in der jeweils geltenden Fassung

sind zu beachten.

- (2) Der Antrag muss die zur Beurteilung der Grundstücksentwässerung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten:
- die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit der Größe der befestigten und ggf. über die öffentliche Abwasseranlage zu entwässernde Fläche,
- b) einen amtlichen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen auf diesem stehenden und ggf. geplanten baulichen Anlagen im Maßstab 1:500; auf dem Lageplan sind soweit bekannt zusätzlich anzugeben:

#### Technische Darstellung:

- die Lage der öffentlichen Abwasseranlage und deren Gestaltung als Mischsystem
  - oder Trennsystem sowie die Führung der vorhandenen und der geplanten Anschlusskanäle und Abwasserleitungen außerhalb der Gebäude mit Schächten und Abscheidern.
- die Lage geplanter Inspektionsöffnungen und Einsteigeschächte mit Zugang für Personal und Prüfschächte,
- die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Brunnen,
- die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Speicher für die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser,
- die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Kleinkläranlagen, abflussloser Gruben sowie Einrichtungen der Abwasservorbehandlung oder der Versickerung von Niederschlagswasser,
- Bäume in der Nähe des Anschlusskanals und der Abwasserleitungen,
- Bauzeichnungen \* im Maßstab 1:100; in die Grundrisse und Schnitte der Bauzeichnungen sind in schematischer Darstellung einzutragen:
  - \* Anzahl, Lage, Nennweite (lichte Weite), technische Ausführung und Gefälle der Grund-, Fall- und sonstigen Abwasserleitungen,
  - \* die Höhe der Grundleitungen im Verhältnis zu den öffentlichen Straßenflächen und zur Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage,
  - \* Lüftungsleitungen, Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Heizölsperren und Pump- bzw. Hebeanlagen,
  - \* Ablaufstellen unter Angabe ihrer Art (häusliches oder betriebliches Schmutzwasser, verunreinigtes oder nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser),
  - \* die Höhenlage der Ablaufstellen im Verhältnis zur Rückstauebene im Kanal,
  - \* verwendete bzw. vorgesehene Werk- und Baustoffe für die auf dem Grundstück vorhandenen bzw. geplanten Abwasseranlagen,
- Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser und sonstige Abwasserbehandlungsanlagen sind durch gesonderte Bauzeichnungen darzustellen,

die Beschreibung der Gewerbebetriebe ("Herkunftsbereiche"), deren Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll, nach Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers.

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten und vom Planverfasser zu unterschreiben. Die Zeichnungen sind der DIN 1986 und

EN 1610 und der Verordnung über baurechtliche Prüfungen entsprechend abzufassen. Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen. Sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachkundige auf Kosten des Anschlussberechtigten fordern.

- (3) Es wird empfohlen, die privaten Abwasserleitungen in öffentlichen Straßen- und Wegeräumen aus Steinzeug, Keramik, Kunststoffen oder ähnlichen langlebigen und betriebssicheren Materialien herzustellen. Dahin gehende ausdrückliche Forderungen des jeweiligen Straßenbaulastträgers bleiben davon unberührt.
- (4) Die Abnahme des Anschlussbereiches an die öffentliche Abwasseranlage, der Grundstücksanschlussleitung bis zu den Inspektionsöffnungen und Einsteigeschächte mit Zugang für Personal, sowie die Abnahme der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt durch die Stadt. Sie soll vom Anschlussnehmer mindestens 6 Werktagen vor dem gewünschten Abnahmetermin bei der Stadt beantragt werden. Abnahmen erfolgen nicht an Wochenenden und nicht außerhalb der normalen Dienststunden.
- (5) Die abschließende Zustimmung erfolgt allein aus den folgenden, auf die Anlagenbenutzung bezogenen Gesichtspunkten:
- a) Systemgerechtigkeit der haus- und grundstücksinternen Abwasserleitungen bzgl. Mischsystem oder Trennsystem,
- b) Beachtung der satzungsrechtlichen Vorgaben an die Unzulässigkeit der Ableitung von Quell- und Dränagewässern über die öffentliche Abwasseranlage,
- c) Dichtigkeit der im Boden verlegten Abwasserleitungen gegenüber Infiltrationen und Exfiltrationen gemäß §15 dieser Satzung.

Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

Dezentrale Niederschlagswasserversickerungsanlagen sowie Einleitungsstellen von Niederschlagswasser in ein Gewässer werden je nach Größe der angeschlossenen Fläche von der Stadt bzw. von der unteren Wasserbehörde abgenommen. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein; insbesondere dürfen die Rohre nicht eingedeckt werden.

Nach der Abnahme des Anschlussbereiches an die öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussberechtigte die auf seine Veranlassung hin aufgebrochenen öffentlichen Straßen- und Wegeflächen unverzüglich gemäß den Vorgaben des jeweiligen Baulastträgers verkehrssicher wieder herzustellen.

(6) Die Stadt behält sich vor, bereits eingedeckte Abwasserleitungen auf Kosten des Anschlussberechtigten zum Zwecke der Abnahme wieder freilegen zu lassen. Sollte dies aufgrund eines Versäumnisses des Anschlussberechtigten nicht möglich sein, kann die Stadt auf Kosten des Anschlussnehmers nachträglich eine Abnahme auf der Grundlage einer Kanal- TV-Untersuchung verlangen.

- 1. Zu § 5 dieser Satzung Anschluss für Niederschlagswasser
- 2. Zu § 11 dieser Satzung Nutzung des Niederschlagswasser
- 1. Besondere Bestimmungen für Niederschlagswasser:
- (1) Niederschlagswasser muss grundsätzlich nach Maßgabe des § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW beseitigt werden. Der Nutzungsberechtigte des Grundstücks ist zur Beseitigung von Niederschlagswasser verpflichtet, wenn gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass das Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann

#### Grundsätzlich unzulässig sind:

- a) jegliche, auch unkontrollierte Zuflussmöglichkeiten zu öffentlichen Entwässerungsanlagen, Drainleitungen,
- b) die Einleitung in Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben oder in das Druckentwässerungsnetz sowie
- c) das oberflächige Ableiten des Niederschlagswassers, insbesondere über Gehwege oder Straßenflächen. Dies hat der Grundstückseigentümer andernfalls nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb von zwei Monaten sicherzustellen.

Von diesen Regelungen ausgenommen ist Niederschlagswasser, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation abgeleitet wird (Regenwasserkanal/Trennsystem).

- (2) Eigentümer tatsächlich gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke oder von bauplanungsrechtlich als Gewerbe- oder Industriegebiet ausgewiesener Grundstücke haben mit der Stadt und den zuständigen Umweltbehörden die Möglichkeiten und die Voraussetzungen einer Niederschlagswasserbeseitigung nach Absatz 4 abzustimmen.
- (3) Auf Verlangen der Stadt hat der Grundstückseigentümer nachzuweisen, dass die Anforderungen des Absatz 4 auf Dauer sicher eingehalten werden können. Bei entsprechenden Anlagen soll dies gutachterlich (gemäß Arbeitsblatt ATV-DWVK A138) geschehen. Versickerungsanlagen sind so herzustellen, dass zwischen der Sohle der Anlage und der Oberkante des anstehenden Grundwasserspiegels ein Filter mit einer Mächtigkeit von mindestens 1,0 m bei einem ausreichenden kf -Wert (Aufnahmefähigkeit des Bodens in x\*10 N m/s) verbleibt. Die planerischen Arbeiten sowie die baulichen Maßnahmen sind von fachkundigen Personen zu beaufsichtigen. Der Grundstückseigentümer hat die Anlagen vor Zerstörung zu schützen und regelmäßig zu warten.

- (4) Der Nachweis nach Absatz 4 gilt auch als erbracht, wenn der Grundstückseigentümer eine Versickerungsanlage mit Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage unter Einhaltung folgender Mindestmaße errichtet:
- a) lichter Abstand zwischen Versickerungsanlage und Grundstücksgrenze: 2 Meter,
- b) lichter Abstand zwischen Versickerungsanlage und unterkellerten Gebäuden: 1,5 \* Tiefe der unter Flur liegenden Gebäudeteile( ATV A 138 ).
- c) Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und der Sohle der Versickerungsanlage: 1 m.

Die Errichtung einer Versickerungsanlage mit Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage ist in Gebieten ausgeschlossen, welche mittels eines Druckentwässerungsnetzes entwässert werden.

- (5) Ein Recht zum oberflächigen Ableiten von Niederschlagswasser oder ein Anschluss und Benutzungsrecht an die allgemeinen öffentlichen Entwässerungsanlagen besteht nur, soweit eine behördliche Gestattung nach Maßgabe dieser Satzung oder anderer Vorschriften vorliegt. Die Gestattung zur Vermeidung unbilliger Härten und insbesondere dann zu erteilen, soweit eine Einhaltung des Absatz 4 nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.
- (6) Die Flächen, Mulden-, Rigolen-, Retentionsanlagen, in der Regel als Überlaufanschluss, von denen Niederschlagswasser dem Mischkanal zugeführt werden muss bzw. darf, können von der Stadt vorgegeben bzw. auf Antrag zugelassen werden.
- (7) In Gebieten, welche mittels eines Druckentwässerungsnetzes entwässert werden, ist nur der Anschluss des Schmutzwassers an die öffentliche Abwasseranlage möglich. Die Einleitung von Niederschlagswasser von Grundstücken aus Gebieten, die im Mischsystem mit Regenwasserabflussverzögerung entwässert werden, ist entsprechend den Festsetzungen der Bauleitplanung durchzuführen und zu betreiben.
- (8) Die Erteilung nach Absatz 4 erfolgt unbeschadet sonstiger, etwa nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder der Landesbauordnung erforderlicher Gestattungen erteilt. Eine Einleitungserlaubnis steht der späteren Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs nicht entgegen.

- 2. Besondere Bestimmungen für die Brauchwassernutzung und für private Wasserversorgungsanlagen:
- (1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er die geplante Einrichtung der Stadt Herten anzuzeigen, wenn er das als Folge von Niederschlägen auf Dach- und Hofflächen anfallende Wasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zuführen, sondern zunächst zur Brauchwassernutzung speichern und daran anschließend im Haushalt (z.B. Toilettenspülung oder Wäschewaschen) verwenden will.
- (2) Der Anschlussnehmer hat der Stadt anzuzeigen, wenn er eine private Wasserversorgungsanlage ausschließlich oder zusätzlich zur öffentlichen Wasserversorgung betreibt.
- (3) Das Benutzungsrecht und der Benutzungszwang nach dieser Satzung bleiben in vollem Umfang bestehen.
- (4) Der zur Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage berechtigte Brauchwassernutzer oder private Wasserversorger hat auf seine Kosten eine Abwassermengenmesseinrichtung oder einen Frischwassermesser zu installieren und zu betreiben. Im Abstand von höchstens 10 Jahren ist die Messeinrichtung auf Kosten des Betreibers unaufgefordert von einer Fachfirma eichen zu lassen. Ohne Vorhaltung einer Mengenmesseinrichtung sind die angeschlossenen versiegelten Flächen als beitragspflichtige Versiegelungsflächen zu bestimmen.
- (5) Verstöße gegen diese Anzeigepflicht können als Abgabehinterziehung geahndet werden.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für die Nutzung von Niederschlagswasser für die Gartenbewässerung, der Absatz 4 auch nicht für die sonstige Nutzung von Niederschlagswasser.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Herten**, die der Rat in seiner Sitzung am **16.02.2010** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

#### Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Herten

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. dass eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b. diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c. der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat, oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Herten, 17.02.2010

Dr. Uli Paetzel Bürgermeister